

RS UVS Steiermark 2000/09/07 30.8-62/2000

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.09.2000

Rechtssatz

Bleibt eine GesmbH ohne Änderung der Firmenstruktur existent, bleibt ihre Bestellung eines verantwortlich Beauftragten nach § 9 Abs 2 VStG auch dann unverändert wirksam, wenn nach Unterfertigung der Bestellsurkunde eine AG als Gesellschafter in die GesmbH eintritt und vier neue handelsrechtliche Geschäftsführer bestellt werden. Daher hätte der verantwortliche Beauftragte wegen der Übertretungen nach § 103 Abs 1 Z 1 bzw § 43 Abs 4 lit b KFG zur Verantwortung gezogen werden müssen, und nicht einer der neuen (sich auf die Bestellung berufenden) Geschäftsführer.

Schlagworte

Bestellsurkunde verantwortlich Beauftragter Wirksamkeit Gesellschafter

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at